



## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gladbeck

Ausgabe 27/02

Montag, 30. Dezember 2002

### **Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung) vom 16.12.2002**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 12.12.2002 die nachfolgende Tarifsatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einrichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV.NW.S. 160 ff.)

§§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV.NW. S. 708)

§ 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926).

#### **§ 1**

#### **Gebührensätze für die öffentliche Abwasseranlage**

(1) Die Entwässerungsgebühren einschließlich Abwasserabgaben betragen für

- a) Schmutzwasser = 1,30 € je cbm Abwasser
- b) Niederschlagswasser = 0,62 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche

In diesen Gebührensätzen sind die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG sowie die Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG enthalten.

(2) Für Gebührenpflichtige, die ihr Abwasser ohne Inanspruchnahme städt. Entwässerungseinrichtungen direkt in Anlagen der Emschergenossenschaft einleiten und die von der Emschergenossenschaft nicht zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Benutzungsgebühren:

- a) Schmutzwasser = 0,57 € je cbm Abwasser
- b) Niederschlagswasser = 0,27 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die von der Stadt zu zahlenden Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG.

(3) Für Gebührenpflichtige, die von der Emschergenossenschaft direkt zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Entwässerungsgebühren für die in die städt. Entwässerungseinrichtungen eingeleiteten Abwasser:

- a) Schmutzwasser = 0,75 € je cbm Abwasser
- b) Niederschlagswasser = 0,35 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG.

**§ 2**  
**Gebührensatz für die Entsorgung von**  
**Grundstücksentwässerungsanlagen**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 69,31 €.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Tarifsatzung) vom 17. Dezember 2001 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung)

öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 16.12.02  
-Schwerhoff-  
Bürgermeister

---

**Ordnung vom 13.12.2002 zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck**  
**über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck**  
**vom 12. Dezember 1997**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2002 beschlossen, die Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 35/1997 vom 30.12.1997) in der Fassung der Änderung vom 15.12.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 30/2000 vom 28.12.2000), wie folgt zu ändern:

**Art. I**

**§ 2 (Höhe der Entgelte)**

- (1) Die Entgelte je Schüler/-in betragen für

|   | <b>monatlich/ jährlich</b> |
|---|----------------------------|
| <b>Mini-Musica für Vorschulkinder</b>     |                            |
| bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche | 16,00 €/ 192,00 €          |
| <b>Elementare Musikerziehung I</b>        |                            |
| bei 1 1/2 Unterrichtsstunden in der Woche | 11,00 €/ 132,00 €          |

**Musiktherapie**

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche 11,00 €/ 132,00 €

**Elementare Musikerziehung II**

bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche 14,50 €/ 174,00 €

**Musiklehre**

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche 8,50 €/ 102,00 €

**Tanzunterricht (Ballettunterricht, Stepptanz, Jazzgymnastik, Bühnentanz für Anfänger)**

bei 1 1/2 Unterrichtsstunden in der Woche 21,50 €/ 258,00 €

**Vorschulkinderballett**

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche 16,50 €/ 198,00 €

**Instrumental- und Gesangsunterricht  
einschl. eines oder mehrerer Ergänzungsfächer**

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche:

- a) in Gruppen von 6 - 10 Schüler/-innen 16,50 €/ 198,00 €
- b) in Gruppen von 4 - 5 Schüler/-innen 24,20 €/ 290,40 €
- c) in Gruppen von 3 Schüler/-innen 29,40 €/ 352,80 €
- d) in Gruppen von 2 Schüler/-innen 34,50 €/ 414,00 €
- e) bei Einzelunterricht 47,30 €/ 567,60 €

- (3) Das Entgelt für feste Mitglieder in Musikschulorchestern/ -ensembles, die nicht bereits nach Abs. 1 entgeltpflichtig sind, beträgt pauschal 7,30 € monatlich/ 87,60 € jährlich.

**Art. II**

Die Änderung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnung vom 13.12.2002 zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Ordnung zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 13.12.2002  
-Schwerhoff-  
Bürgermeister

---

**Straßenbenennung**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 5.12.2002 folgenden Beschluss gefasst:  
Die im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 124 entstehende Stichstraße wird in

**Schönbergstraße**  
benannt.

# **Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17. Dezember 2002**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160 ff.),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV NRW S. 462),
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331),
- der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 2850)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 12. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen. Die Abfallbesitzer haben wie die Stadt Gladbeck die Grundpflichten nach § 5 KrW-/AbfG, die Ziele des § 1 Abs. 1 und 3 des LAbfG sowie die GewAbfV zu beachten.
  3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NW.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung betrieben.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen (§ 16 KrW-/ AbfG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Gladbeck**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlagsanlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u.a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen,
  2. Einsammeln und Befördern von biologischen Abfällen,

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt,
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen,
5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlschränken,
6. Einsammeln und Befördern von Elektroaltgeräten,
7. Einsammeln und Befördern von Eisenschrott,
8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug (Umweltbrummi),
9. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen,
10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),
11. Aufstellen von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, sowie deren Unterhaltung und Leerung.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Bioabfälle, mit Abfallsäcken für Rest- und Gartenabfälle, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (sperrige Gartenabfälle, sperrige Abfälle, Altkühlschränke, Elektroaltgeräte, Eisenschrott) sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altpapier im Papiercontainer, schadstoffhaltige Abfälle mit dem "Umweltbrummi") und Annahme am Betriebshof (Gartenabfälle, Elektroaltgeräte, Eisenschrott, Elektrokühlschränke, sperrige Abfälle sowie Abfälle nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 - 3). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Duales System Deutschland AG. Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

### § 3

#### **Überlassungspflichtige und ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs.3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
  - a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragenen Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs.3 Satz 1 KrW-/AbfG).
  - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG).
  - c) Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen,
  - a) soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind,
  - b) soweit die Abfälle nach Art und Menge nicht in den zugelassenen Behältersystemen eingesammelt werden können.

#### **§ 4**

### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle gemäß Anlage 2 ) werden von der Stadt am von ihr betriebenen Sammelfahrzeug angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich nicht mehr als 500 kg der in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I.S. 3379 ff.) durch ein Sternchen (\*) als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichnete Abfallarten anfallen.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den vom Zentralen Betriebshof Gladbeck bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug abgeliefert oder zur AGR, Herten, angeliefert werden. Die Standorte des Sammelfahrzeugs werden vom Zentralen Betriebshof Gladbeck bekannt gegeben. Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind nur nach Abstimmung mit dem Zentralen Betriebshof Gladbeck anzuliefern.
- (3) Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch die Stadt eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

#### **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Gladbeck liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Gladbeck haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

#### **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Gladbeck liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 5 und 6 dieser Satzung.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NRW, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NRW, S. 670), - SGV.NRW. 74 -.

## § 7

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs.2, 17 Abs.3, 18 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs.3 Nr.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Gladbeck und dem Kreis Recklinghausen nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

## § 8

### Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für biologische Abfälle besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) nicht entsteht.

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

## § 9

### Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweiligen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 10

### Abfallbehälter, -säcke und Abrollbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standort auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr; Abholplatz und Standplatz auf dem Grundstück sowie Transportweg werden nach Bedarf festgelegt.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) Graue Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120 und 240 l,
  - b) Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 660, 770 und 1100 l,
  - c) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 70 l,
  - d) Abroll-, Abroll-Press- und Abroll-Selbstpressbehälter für Restabfälle mit einer zu transportierenden Baulänge von 4 - 7 m und einem nutzbaren Volumen von 6 - 33 m<sup>3</sup> für Haken-System (DIN 30722),
  - e) gelbe Abfallbehälter und gelbe Abfallsäcke für gebrauchte Einwegverkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen mit einem Fassungsvermögen von 80, 120, 240 und 1100 l,
  - f) Depotcontainer für Papier/Pappe/Karton und Weiß-, Braun- und Buntglas,
  - g) Gartenabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 100 l,
  - h) braune Abfallbehälter für biologische Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120 und 240 l.
- (3) Abfallbehälter nach Abs. 2a, e, f und h werden von der Stadt gestellt, unterhalten und bleiben ihr Eigentum, Abfallbehälter nach Abs. 2b sowie Abrollbehälter nach Abs. 2d sind von den Anschlusspflichtigen oder Benutzern der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu stellen.  
Abfall-/Abrollbehälter sind von den Anschlusspflichtigen beim Amt für kommunale Finanzen anzumelden.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt die Abfallbehälter in der von der Stadt vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt zu dulden.
- (5) Für Restabfälle sind vorrangig die Behälter gem. Abs. 2 Buchst. a) oder b) zu benutzen. Soweit vorübergehend mehr Abfälle anfallen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke gem. Abs. 2 Buchst. c) benutzt werden, sofern die Abfälle sich zum Einsammeln und Befördern in Abfallsäcken eignen. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie an den Abfuhrtagen neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Stadt bestimmt die Ausgabestellen für Abfallsäcke. Restabfälle werden auch am Betriebshof angenommen, ausnahmsweise auch ohne Abfallsack.
- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

## § 11

### **Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter**

- (1) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von der Bewohnerzahl je Grundstück ausgegangen. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestabfallvolumen von 25 Litern vorzuhalten.  
Bei Kompostierung der biologischen Abfälle auf dem eigenen Grundstück oder Nutzung eines Bioabfallbehälters in ausreichender Größe verringert sich das Mindestrestabfallvolumen pro Grundstücksbewohner und Woche auf 15 Liter.
- (2) Braune Bioabfallbehälter werden auf Wunsch bereitgestellt. Das Gesamtvolumen der Bioabfallbehälter (14-tägliche Leerung) darf das vorgehaltene wöchentliche Restabfallvolumen nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 werden auf Wunsch gegen besondere Gebühr größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter bereitgestellt.
- (3) Wird festgestellt, dass Bioabfallbehälter mit anderen als biologischen Abfällen befüllt werden, können diese Behälter durch die Stadt eingezogen werden. Das Mindestrestabfallvolumen pro Grundstücksbewohner und Woche erhöht sich in diesem Fall wieder auf 25 Liter. Ein Anspruch auf erneute Zuteilung von Bioabfallbehältern entsteht frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Einzug.
- (4) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Restabfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Restabfalls nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher oder größerer Restabfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Restabfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Restabfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.
- (5) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für

Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 15 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Bei Erzeugern/Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen darf jedoch der Pflicht-Restabfallbehälter gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV ein Volumen von 60 l pro Erzeuger/Besitzer und Woche nicht unterschreiten.

- (6) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

| Unternehmen/ Institution  | Bezugsgrößen         | Einwohnergleichwert |
|---|----------------------|---------------------|
| a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime<br>u. ä. Einrichtungen  | je Platz             | 1                   |
| b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute,<br>Verbände, Krankenkassen, Versicherungen,<br>selbstständig Tätige der freien Berufe,<br>selbstständige Handels-, Industrie-<br>u. Versicherungsvertreter | je 3 Beschäftigte    | 1                   |
| c) Schulen, Kindergärten  | je 10 Schüler/Kinder | 1                   |
| d) Speisewirtschaften, Imbissstuben   | je Beschäftigten     | 4                   |
| e) Gaststättenbetriebe, die nur als<br>Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen  | je Beschäftigten     | 2                   |
| f) Beherbergungsbetriebe  | je 4 Betten          | 1                   |
| g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel  | je Beschäftigten     | 2                   |
| h) sonstiger Einzel- u. Großhandel  | je Beschäftigten     | 0,5                 |
| i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe  | je Beschäftigten     | 0,5                 |

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt die Stadt im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen.

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. Stichtag für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte für das Folgejahr ist der 30.09. des Vorjahres.

- (7) Beschäftigte im Sinne des Abs. 6 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (8) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 6 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (9) Für jedes Grundstück, auf dem Abfall anfällt, ist mindestens ein zugelassener Restabfall-/Abrollbehälter anzumelden und zu benutzen.  
Die Stadt ist nicht verpflichtet, kleinere als die in dieser Satzung genannten Restabfallbehälter zur Verfügung zu stellen, auch wenn hierdurch das nach Abs. 1 vorzuhaltende Mindestbehältervolumen überschritten wird. § 15 bleibt unberührt.
- (10) Auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken sind bei einem vorzuhaltenden Restabfallvolumen von wöchentlich mindestens 660 l Restabfallbehälter in der Größe von 660, 770 bzw. 1100 l anstelle sonst zugelassener kleinerer Abfallbehälter anzumelden und zu benutzen.

## § 12

### Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120 und 240 l und vorgeschriebene Abfallsäcke sind am Abfuhrtage bis 7.00 Uhr eng zusammen und verschlossen in Fahrbahnnähe so bereitzustellen, dass ihre Leerung bzw. Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet oder mehr als unvermeidlich behindert werden. Kann das Sammelfahrzeug vor einem Grundstück nicht vorfahren, müssen die Abfallbehälter an einer Stelle aufgestellt werden, die für das Fahrzeug ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Der Abholplatz kann von der Stadt bestimmt werden. Nach dem Leeren sind die Abfallbehälter baldmöglichst an den Standplatz zurückzuholen.
- (2) Für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660, 770 und 1100 l sowie für Abrollbehälter gilt:
- a) Die Behälter werden durch die Beauftragten der städtischen Abfallentsorgung werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr zur Leerung vom Standplatz abgeholt und wieder zurückgebracht.

- b) Die Stadt bestimmt nach Anhörung des Anschlusspflichtigen Lage und Art des Standplatzes. Dieser ist befahrbar zu befestigen.  
Der Standplatz der Abfallbehälter soll im Regelfall nicht weiter als 10 m vom Halteplatz des Sammelfahrzeugs im Straßenbereich entfernt sein. Auf Antrag kann die Stadt Ausnahmen zulassen, sofern der Fahrweg zum Standplatz so angelegt ist, dass ihn ein 10 m langer Lastkraftwagen ohne Gefährdung Dritter befahren und in seinem Bereich einwandfrei wenden kann. Der Fahrweg zu den Abfall-/Abrollbehältern muss eine feste Fahrbahndecke haben, die einem Achsdruck von 13 t standhält.  
Der Transportweg für fahrbare Behälter soll möglichst in Höhe der Standfläche liegen und darf nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o.ä. unterbrochen sein.
- c) Wenn wegen der Lage des Grundstücks oder Betriebes oder wegen unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten die Abfuhr ab Grundstück oder Betrieb erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist, hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter auf eigene Kosten zum nächstgelegenen, für die Abfallabfuhr erreichbaren Abholplatz zu schaffen.  
Den erreichbaren Abholplatz bestimmt die Stadt in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen.
- (3) Ausnahmen von diesen Bestimmungen können zugelassen werden, wenn ihre Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Können Standplatz und Transportweg nicht rechtzeitig angelegt werden, ist für die Aufstellung der Abfallbehälter im Einvernehmen mit der Stadt eine Übergangsregelung zu schaffen.

### § 13

#### **Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen**

- (1) Die Abfälle müssen in die von der Stadt vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke, in die zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. der durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbesitzer/-erzeuger müssen Abfall zur Verwertung von Abfall zur Beseitigung getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (siehe Anlage 3). Insbesondere gilt:
1. Einwegflaschen und andere Behälter aus Glas (Verkaufsverpackungen) sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grün- glas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder der Sammelstelle des Zentralen Betriebshofes Gladbeck auf dem Betriebshof, Wilhelmstr. 61 zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern.
  2. Nicht verunreinigtes Papier, Pappe, Kartonagen sind in die aufgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder der Sammelstelle des Zentralen Betriebshofes Gladbeck auf dem Betriebshof, Wilhelmstr. 61 zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern, sofern sie nicht anderweitig verwertet werden (ausschließlich Gewerbe und Industrie)
  3. Verwertbare Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Verpackungsverordnung vom 28. August 1998 (VerpackV - BGBl. I S. 2379) aus Kunststoff, Metall oder Verbundwerkstoff sind in die von der Stadt dazu bestimmten gelben Abfallbehälter/-säcke einzufüllen oder der Sammelstelle Zentralen Betriebshofes Gladbeck auf dem Betriebshof, Wilhelmstr. 61 zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern.
  4. Alle Transport- und Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 und 3 der VerpackV sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
  5. Elektroaltgeräte werden von der Stadt separat abgefahren. Kleingeräte werden auch am "Umweltbrummi" angenommen.
  6. Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten müssen zum Betriebshof gebracht werden. Kleinteile werden auch am "Umweltbrummi" angenommen.
  7. Der verbleibende Restabfall ist in die Restabfallbehälter ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen.
  8. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Boden-

aushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Baustellenabfälle sind nach Weisung der Stadt einem Sammelsystem oder beauftragten Dritten zuzuführen. Hierfür erforderliche Sammelbehälter sind je nach Abfallmenge bei der Stadt oder bei privaten Containerbetrieben anzufordern.

9. Für biologische Abfälle gilt § 14.

10. Für sperrige Abfälle gilt § 17.

Von den Getrennthaltvorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt.

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter/-säcke eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Deckel der Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten.  
Abfallsäcke müssen verschlossen und unbeschädigt sein.  
Bei Verstößen kann die Stadt den Transport im Rahmen der regulären Abfuhr ablehnen.  
Gegebenfalls notwendige Sonderabfuhrungen werden nur gegen Kostenerstattung durchgeführt.  
Bei Abrollbehältern aller Art (§ 10 Abs. 2, Buchstabe d) darf das Bruttogewicht eines gefüllten Behälters 12.000 kg nicht übersteigen.
- (5) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gegeben werden.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

## § 14

### Getrennthalten und Überlassen von biologischen Abfällen

- (1) Biologische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile.  
Die biologischen Abfälle nach dieser Satzung sind begrifflich wie folgt zu unterscheiden:
- a) Gartenabfälle (z.B. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Laub, Rasenschnitt)
  - b) sonstige biologische Abfälle (z.B. Speisereste, Kaffeefilter, Teebeutel, Obst- und Gemüsereste etc.)
- (2) Gartenabfälle aus Haushalten im Sinne des Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) sind nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden. Ansonsten sind diese Abfälle wie folgt zu überlassen:
- Nichtsperrige Gartenabfälle sind
- a) in den zugelassenen Gartenabfallsäcken zur Abholung bereitzustellen  
oder
  - b) am Betriebshof, Wilhelmstr. 61, oder bei der beauftragten Annahmestelle des Kreises Recklinghausen, ERG, Stollenstr. 2 abzugeben  
oder
  - c) in den vorgehaltenen Bioabfallbehälter einzufüllen.
- Sperriger Baum, Strauch- und Heckenschnitt sowie Baumäste, -stämme, -wurzeln und dergleichen sind
- a) zur Abholung bereitzustellen (Hierfür sind sie mit kompostierbarem Band zu bündeln, wobei die Bündel einen Durchmesser von 60 cm und eine Länge von 100 cm nicht überschreiten dürfen. Die einzelnen Äste, Stämme und Wurzeln dürfen nicht dicker als 16 cm sein.)  
oder

- b) bei der beauftragten Annahmestelle des Kreises Recklinghausen, ERG, Stollenstr. 2 abzugeben.
- (3) Sonstige biologische Abfälle im Sinne des Abs. 1, Satz 2, Buchstabe b) sind nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu kompostieren. Ansonsten sind diese Abfälle in die Bioabfallbehälter oder Restabfallbehälter einzufüllen.

## **§ 15**

### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- (2) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft durch die Stadt aufgelöst.

## **§ 16**

### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Das Stadtgebiet ist für die Leerung der Abfallbehälter/-säcke in Abfuhrbezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen der Abfuhrtage werden von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.
- (2) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120, 240, 660, 770 und 1100 l werden wöchentlich einmal, auf Wunsch des/der Anschlusspflichtigen 14-täglich geleert. Das nach § 11 vorzuhaltende Mindestrestabfallvolumen bleibt hiervon unberührt.  
Abweichend von Satz 1 können Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660, 770 und 1100 l in begründeten Ausnahmefällen wöchentlich mehrmals geleert werden, soweit die betrieblichen Möglichkeiten dies zulassen.
- (3) Bioabfallbehälter werden 14-täglich geleert.
- (4) Gelbe Abfallbehälter/-säcke werden 14-täglich geleert bzw. abgefahren, die Depotcontainer bei Bedarf.
- (5) Gartenabfälle werden zu bekannt zu gebenden Terminen abgeholt.
- (6) Abrollbehälter werden monatlich zweimal abgefahren. Auf Antrag kann die Abfuhr wöchentlich einmal oder monatlich einmal erfolgen. Darüber hinaus können im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zusätzlich Abfahren für vorübergehenden Mehrbedarf durchgeführt werden.
- (7) Können Abrollbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr nach Abstimmung vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Diese Abfuhr sowie einmalige Abfahren (Sonderabfahren) gelten als außerhalb der regelmäßigen Abfuhr durchgeführt.
- (8) An regelmäßigen Abfuhrtagen, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, entfällt die Abfuhr. In diesen Fällen wird die Abfuhr vorverlegt oder nachgeholt. Der Abfuhrtag wird von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.

## **§ 17**

### **Sperrige Abfälle**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde/Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichts oder durch Zerlegen, Zerreißen oder Zerbrechen sich nicht so zerkleinern lassen, dass sie nicht in nach dieser Satzung zugelassene Abfallbehälter eingefüllt werden können, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.  
Die Abfuhr ist beim Zentralen Betriebshof Gladbeck, Wilhelmstr. 61, unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände, schriftlich oder (fern)-mündlich zu beantragen. Dem Antragsteller wird der Abholtag mitgeteilt.  
In geringem Umfang werden sperrige Abfälle während der üblichen und bekannt zu machenden Öffnungszeiten auch am Betriebshof Wilhelmstr. 61 angenommen.
- (2) Sperrige Abfälle sind insbesondere: Möbel, Matratzen, Fahrräder, Kinderwagen, sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte, Teppiche oder sonstige feste nicht schadstoffbelastete Fußbodenbelagstoffe, Kohleöfen, Haushaltswannen und -eimer sowie Koffer.  
Diese Gegenstände dürfen nicht mit Abfall gefüllt sein.

- (3) Nicht zu den sperrigen Abfällen zählen insbesondere: Säcke mit oder ohne Inhalt sowie Gegenstände aus baulichen Veränderungen (z.B. Türen, Fenster, aus dem Sanitärbereich, Zäune, Gartenhäuser, Pergolen usw.)
- (4) Sperrige Abfälle sind im Regelfall am vereinbarten Abfuhrtag vor 7.00 Uhr zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitzustellen. Gehwege dürfen nicht mehr als unbedingt nötig eingeengt werden.
- (5) Sperrige Abfälle, die nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden oder das Sammelfahrzeug beschädigen können, werden nicht eingesammelt und befördert.
- (6) Nicht eingesammelte Gegenstände müssen baldmöglichst zurückgenommen werden.

### **§ 18 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer und jeder andere Nutzungsberechtigte hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, sonstige für die Ermittlung des Behältervolumens notwendigen Angaben sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge, der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl oder der sonst für die Ermittlung notwendigen Angaben unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere auch die Mitteilung über die Bezugsgrößen zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Abs. 6 dieser Satzung.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

### **§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

### **§ 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder angenommen sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## § 22

### Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebühren- und Tarifsatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.
- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

## § 23

### Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtigen vorhanden sind.

## § 24

### Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 25

### Benutzung von Abfallkörben

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Abfallkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

## § 26

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  1. entgegen § 3 der Stadt Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
  2. entgegen § 4 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle nicht am Sammelfahrzeug bzw. bei der AGR, Herten, abliefern,
  3. entgegen § 6 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt,
  4. entgegen § 10
    - Abs. 2 andere als die zugelassenen Behälter, Säcke und Abrollbehälter für Abfälle benutzt,
    - Abs. 4 die Abfallbehälter nicht in der von der Stadt vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt nicht duldet,
  5. entgegen § 11 Abs. 4 und 7 nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,
  6. entgegen § 12
    - Abs. 1 Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
    - Abs. 2 Standplatz und Transportweg für Abfall-/Abrollbehälter nicht befahrbar befestigt,

7. entgegen § 13
- Abs. 1 Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter / Abfallsäcke / Abrollbehälter bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben die Abfallbehälter /-säcke / Abrollbehälter sowie Depotcontainer ablegt,
  - Abs. 2 die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich macht,
  - Abs. 3 Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt,
  - Abs. 4 Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle in Abfallbehältern / -säcken / Abrollbehältern einschlämmt oder einstampft,
  - Abs. 5 scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen) nicht vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfeste und verschließbare Gefäße sammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt,
  - Abs. 6 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter / -säcke / Abrollbehälter einfüllt,
  - Abs. 8 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,

8. entgegen § 14  
Gartenabfälle nicht getrennt hält oder nicht vorschriftsmäßig anliefert oder bereitstellt,

9. entgegen § 17 Abs. 4  
sperrige Abfälle zur Abfuhr herausstellt,

10. entgegen § 18 Abs. 1  
der Stadt nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren wesentliche Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich anzeigt,

11. entgegen § 19

- Abs. 1 den Beauftragten der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- Abs. 2 den Beauftragten der Stadt das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert,

12. entgegen § 21 Abs. 4  
angefallene Abfälle ohne Zustimmung der Stadt durchsucht oder wegnimmt,

13. entgegen § 25  
Abfallkörbe verbotswidrig benutzt.

(1) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## § 27

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck vom 15. Juni 2000 außer Kraft.

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck  
(§ 3 Abs. 1 Buchstabe c -Positivkatalog-)  
entsprechend dem Europäischen Abfallverzeichnis (EAV)**

| <b>EAV-Schlüssel</b> | <b>Bezeichnung</b>   | <b>EAV-Gruppe (Herkunft)</b>   |
|----------------------|--|--|
| 1701 01              | Beton  | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik   |
| 1701 02              | Ziegel   | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik   |
| 1701 06              | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten   | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik   |
| 1701 07              | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen   | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik   |
| 1703 02              | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen  | Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte   |
| 1705 04              | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 1705 03 fallen   | Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut  |
| 1706 05              | asbesthaltige Baustoffe  | Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe   |
| 1708 02              | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 1708 01 fallen  | Baustoffe auf Gipsbasis  |
| 1709 04              | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen   | Sonstige Bau- und Abbruchabfälle   |
| 1801 04              | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln) | Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen                   |
| 1905 01              | nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen  | Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen   |
| 1908 01              | Sieb- und Rechenrückstände   | Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, a.n.g.   |
| 1912 09              | Mineralien (z.B. Sand, Steine)   | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g. |
| 1913 02              | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 1913 01 fallen  | Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser  |
| 2001 01              | Papier und Pappe   | getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)   |
| 2001 02              | Glas   | getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)   |
| 2001 37              | Holz, das gefährliche Stoffe enthält   | getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)   |
| 2001 38              | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt  | getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)   |
| 2001 39              | Kunststoffe  | getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)   |
| 2001 40              | Metalle  | getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)   |
| 2002 02              | Boden und Steine   | Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle  |
| 2002 03              | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle  | Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle  |
| 2003 01              | gemischte Siedlungsabfälle   | andere Siedlungsabfälle  |
| 2003 02              | Marktabfälle   | andere Siedlungsabfälle  |
| 2003 03              | Strassenkehricht   | andere Siedlungsabfälle  |
| 2003 07              | Sperrmüll  | andere Siedlungsabfälle  |

**Anlage 2 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck  
(schadstoffhaltige Abfälle, § 4 Abs. 1)**

| <b>EAV-Schlüssel</b> | <b>Bezeichnung</b>   | <b>EAV-Gruppe (Herkunft)</b>   |
|----------------------|--|--|
| 0402 16              | Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe anhalten   | Abfälle aus der Textilindustrie  |
| 0402 17              | Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 0402 16 fallen  | Abfälle aus der Textilindustrie  |
| 0803 17              | Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten   | Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben   |
| 0803 18              | Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0803 17 fallen   | Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben   |
| 1302 05              | nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis  | Abfälle von Maschinen, Getriebe- und Schmierölen   |
| 1501 04              | Verpackungen aus Metall  | Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)   |
| 1501 10              | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind   | Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)   |
| 1502 02              | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind                | Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung  |
| 1601 16              | Flüssiggasbehälter   | Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobile Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (ausser 13, 14, 1606 und 1608) |
| 1602 09              | Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten   | Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten  |
| 1605 04              | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)   | Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien  |
| 1605 05              | Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 04 fallen   | Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien  |
| 1605 06              | Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien                                    | Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien  |
| 1605 07              | gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten   | Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien  |
| 1605 08              | gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten   | Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien  |
| 1605 09              | gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 06, 1605 07 oder 1605 08 fallen   | Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien  |
| 1606 01              | Bleibatterien  | Batterien und Akkumulatoren  |
| 1606 02              | Ni-Cd-Batterien  | Batterien und Akkumulatoren  |
| 1606 04              | Alkalibatterien  | Batterien und Akkumulatoren  |
| 1802 05              | Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten   | Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren   |
| 2001 13              | Lösemittel   | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen   |
| 2001 14              | Säuren   | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen   |
| 2001 15              | Laugen   | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen   |
| 2001 17              | Fotochemikalien  | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen   |
| 2001 19              | Pestizide  | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen   |
| 2001 21              | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle  | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen   |
| 2001 23              | gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten  | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen   |
| 2001 27              | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten   | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen   |
| 2001 31              | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel  | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen   |
| 2001 32              | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 31 fallen   | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen   |
| 2001 33              | Batterien und Akkumulatoren, die unter 1606 01, 1606 02 oder 1606 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen   |
| 2001 34              | Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 33 fallen  | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen   |
| 2001 39              | Kunststoffe  | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen   |
| 2001 40              | Metalle  | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen   |

**Anlage 3 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck  
(verwertbare Abfälle, § 13 Abs. 3)**

| <b>EAV-Schlüssel</b>   | <b>Bezeichnung und Annahmebedingungen</b>  |
|--|--|
| <b>1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten</b> |  |
| 2001 01  | <b>Papier und Pappe</b><br>- Gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen   |
| 2001 02  | <b>Glas</b> - ausserhalb des Erfassungssystems DSD<br>- Hohlglas, nach Farben weiss, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse)<br>- Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse)<br>- Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)   |
| 2001 38  | <b>Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt</b><br>- Massivholz (sauber und unbehandelt)<br>- Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5 % Fremdstoffanteil)<br>- Lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas) |
| 2001 39  | <b>Kunststoffe</b><br>- Styropor (weiss, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen)<br>- PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen)<br>- Sonstige Kunststoffe wie z.B. PE- und PP-Embalagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)  |
| 2001 40  | <b>Metalle</b><br>- NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)  |
| <b>2. Wertstoffgemische</b>  |  |
| 2003 01  | <b>Gemischte Siedlungsabfälle</b>  |
| 2003 07  | <b>Sperrmüll</b><br>- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent<br>- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent<br>- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent  |
| <b>3. Baustellenabfälle</b>  |  |
| 1701 07  | <b>Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen</b> - Baustellenabfälle, unsortiert  |
| 1709 04  | <b>gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02, 1709 03 fallen</b>   |
| <b>4. Sonstige</b>   |  |
| 1601 03  | <b>Altreifen</b><br>- mit und ohne Felge (PKW und LKW)   |
| 2001 08  | <b>biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle</b><br>- getrennt gesammelte Bioabfälle  |
| 2001 23  | <b>gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten</b><br>- Haushaltskühlgeräte  |
| 2001 36  | <b>gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen</b><br>- Haushaltsgrossgeräte ohne Haushaltskühlgeräte<br>- sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)   |
| 2002 01  | <b>biologisch abbaubare Abfälle</b><br>- Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle  |

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht der Stadt Gladbeck ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17. Dezember 2002 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 17. Dezember 2002  
-Schwerhoff-  
Bürgermeister

---

## Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 17. Dezember 2002

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2002 aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160 ff.),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NW. S. 718),
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NW. S. 461) folgende Tarifsatzung beschlossen:

### § 1 Gebührensätze

(1) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für einen

|    |                                   | ohne Kompostiererrabatt | mit Kompostiererrabatt |
|----|-----------------------------------|-------------------------|------------------------|
| b) | <b>60-l-Abfallbehälter</b>        |                         |                        |
|    | - bei wöchentl. einmaliger Abfuhr | = 161,40 €              | 144,60 €               |
|    | - bei 14-täglicher Abfuhr         | = 105,48 €              | 97,08 €                |
| b) | <b>80-l-Abfallbehälter</b>        |                         |                        |
|    | - bei wöchentl. einmaliger Abfuhr | = 198,72 €              | 176,40 €               |
|    | - bei 14-täglicher Abfuhr         | = 124,08 €              | 112,92 €               |
| c) | <b>120-l-Abfallbehälter</b>       |                         |                        |
|    | - bei wöchentl. einmaliger Abfuhr | = 273,36 €              | 239,76 €               |
|    | - bei 14-täglicher Abfuhr         | = 161,40 €              | 144,60 €               |
| d) | <b>240-l-Abfallbehälter</b>       |                         |                        |
|    | - bei wöchentl. einmaliger Abfuhr | = 497,40 €              | 430,20 €               |
|    | - bei 14-täglicher Abfuhr         | = 273,36 €              | 239,76 €               |
| e) | <b>660-l-Abfallbehälter</b>       |                         |                        |
|    | - bei wöchentl. einmaliger Abfuhr | = 1.509,84 €            | 1.325,16 €             |
|    | - bei 14-täglicher Abfuhr         | = 894,00 €              | 801,60 €               |
| f) | <b>770-l-Abfallbehälter</b>       |                         |                        |
|    | - bei wöchentl. einmaliger Abfuhr | = 1.715,16 €            | 1.499,64 €             |
|    | - bei 14-täglicher Abfuhr         | = 996,72 €              | 888,84 €               |

|    |                                   |   |  |
|----|-----------------------------------|---|--|
| g) | <b>1100-l-Abfallbehälter</b>      |   |  |
|    | - bei wöchentl. einmaliger Abfuhr | = | 2.331,00 €                      2.023,08 € |
|    | - bei 14-täglicher Abfuhr         | = | 1.304,64 €                      1.150,68 € |

Die Gebühren mit Kompostiererrabatt sind zu entrichten in den Fällen von § 8 Abs. 1 S. 2, § 11 Abs. 1 S. 3, soweit er sich auf Kompostierung bezieht, sowie § 14 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 der Abfallwirtschaftssatzung vom 15. Juni 2000.

- (2) Für Abroll-Container, Abroll-Press- oder Abroll-Selbstpress-Container beträgt die Abfallgebühr
- |    |   |   |  |
|----|---|---|--|
| a) | pro abgefahrene Tonne   | = | 137,00 € zuzüglich   |
| b) | Transport-/Verwaltungskosten<br>plus Kosten für<br>Container bis 20 cbm<br>bzw. größere Container | = | 130,38 € pro Abfuhr<br>= 38,28 € pro Abfuhr<br>= 40,45 € pro Abfuhr. |
- (3) Für die unter Abs. 1 Buchst. e) bis g) aufgeführten Abfallbehälter ist bei mehrmals wöchentlicher Leerung die entsprechende mehrmalige Jahresgebühr für die wöchentliche Abfuhr zu entrichten.
- (4) Der Verkaufspreis
- |  |  |         |
|--|--|---------|
|  | für einen 70-l-Abfallsack beträgt      | 4,00 €  |
|  | sowie für einen 100-l-Gartenabfallsack | 2,50 €. |

Die vorgenannten Preise incl. Gebührenanteile gelten auch bei Anlieferung ohne städt. Abfallsack.

- (5) Die Gebühr für größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt jährlich 21,96 € pro 20 Liter Behältervolumen.
- (6) Die Gebühr für die Annahme von Tapetenresten (70 Liter) beträgt 1,50 €.

## § 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 17. Dezember 2001 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 17. Dezember 2002 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 17. Dezember 2002  
-Schwerhoff-  
Bürgermeister

# **Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Gladbeck**

Aufgrund des

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW. S. 245) und der

§§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (G.V.NRW. S. 386),

hat der Rat in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen :

## **§ 1 Leseausweise**

- (1) Das Ausleihen von Medien erfordert einen Leseausweis.
- (2) Für Nutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr beträgt die Gebühr für den Leseausweis
  1. gültig für 12 Monate 10,00 €
  2. für Inhaber der Gladbeck - Card oder vergleichbarer Dokumente anderer Gemeinden  
- gültig für 12 Monate 5,00 €
  3. für Schüler/innen, Vollzeitstudenten/innen oder Auszubildende  
- gültig für 12 Monate 5,00 €
  4. für Wehrpflichtige oder Zivildienstleistende  
- gültig für 12 Monate 5,00 €
  5. gültig für einen Ausleihtag 2,00 €
- (3) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten den Leseausweis kostenlos.

## **§ 2 Gebühren für Einzelleistungen**

- (1) Darüber hinaus werden für folgende Einzelleistungen die nachstehenden Gebühren erhoben:
  1. Ausleihe eines Kunstgegenstandes der Artothek  
(incl. Versicherungsgebühr) 6,00 €
  2. Erfolgreiche Bestellung im auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) 2,00 €
  3. Erfolgreiche Vormerkung eines Mediums 1,00 €
  4. Ersatz eines Verbuchungsetikettes, Spieleteiles, einer DVD-, CD-, CD-ROM-;  
Kassetten- oder Videohülle, eines Covers 1,50 €
  5. Ersatz eines Taschenschlüssels 10,00 €
  6. Ermittlung einer neuen Nutzeradresse / eines neuen Namens  
(Anschriftenermittlung für Mahnschreiben) 2,00 €
  7. Ausdrücke DIN A 4 pro Seite / schwarz-weiß 0,10 €
  8. Ausstellen eines Ersatzausweises - für Nutzer unter 18 Jahren 1,50 €  
- für Nutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 3,00 €
- (2) Als Kostenbeitrag für Veranstaltungen kann die Stadtbücherei eine Gebühr erheben.  
Ein Rückgaberecht für gelöste Eintrittskarten besteht nicht.
- (3) Bei Beschädigung oder Verlust von Medien ist der jeweilige Wiederbeschaffungswert, ausnahmsweise der Anschaffungspreis, zu ersetzen.

### § 3 Gebühren für Videos, DVDs, Computersoftware, Musik-CDs und Internet

- (1) Die Ausleihe von Sachvideos, DVDs und Software ist gebührenfrei, soweit deren breite Nutzung wegen ihres aufklärenden, werbenden oder bildenden Inhalts im besonderen öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Die Höhe der Gebühr für gebührenpflichtige Videos, DVDs und Software richtet sich marktgerecht nach besonderer Aktualität und Attraktivität des Produktes und beträgt mindestens 0,50 € und höchstens 3,00 € je Videokassette, DVD bzw. Softwareträger.  
Die Höhe der Gebühr setzt der Bürgermeister fest.
- (3) Für das Rückspulen einer ungespult zurückgegebenen Videokassette beträgt die Gebühr 1,00 €.
- (4) Für die Ausleihe von Musik-CDs wird zusätzlich eine CD-Jahresgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
- (5) Für die Nutzung des Internets werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Nutzungsdauer und wird per Aushang bekanntgemacht.

### § 4 Versäumnisgebühren

- (1) Für das Überschreiten der Leihfrist werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gebühren erhoben.  
Diese Gebühren werden fällig, ohne dass es einer ausdrücklichen Mahnung bedarf.
- (2) Die Gebühr für jede nach Ablauf der Leihfrist begonnene Ausleihwoche beträgt je Medieneinheit bis einschließlich der 4. Woche (ausgenommen gebührenpflichtige Videokassetten und DVDs) 0,50 €.
- (3) Zusätzlich werden folgende Bearbeitungsgebühren fällig :

|  |        |
|--|--------|
| - für die 1. Mahnung                     | 1,00 € |
| - für die 2. Mahnung                     | 2,00 € |
| - für die 3. Mahnung                     | 3,00 € |
| - für die 4. Mahnung (Leistungsbescheid) | 5,00 € |
- (4) Die Überziehungsgebühren der gebührenpflichtigen Videos und DVDs entsprechen den jeweiligen Ausleihgebühren und fallen pro Ausleihtag an. Die Bearbeitungsgebühr wird entsprechend der Mahnstufen berechnet.
- (5) Für die Abholung entliehener Medien durch einen Boten nach der Einleitung von Zwangsmaßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes werden 25,50 € erhoben.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Gladbeck vom 01. Januar 2001 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Gladbeck vom 12.12.2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ( GO NW ) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Änderung der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 18.12.2002

- Schwerhoff -  
Bürgermeister

# **Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gladbeck (Vergnügungssteuersatzung) vom 16.12.2002**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2002 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV.NRW. S. 160 ff.).

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969, S. 712) zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW. 2001 S. 708).

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Gladbeck veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;
4. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

### **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

### **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

## **§ 4 Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
  2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

## **II. Kartensteuer**

### **§ 5 Eintrittskarten**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

### **§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.
- (3) Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

## **III. Pauschsteuer**

### **§ 7 Nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 10 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

## **§ 8**

### **Nach der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach ihrer Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
  1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

|                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  | 230 Euro |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 50 Euro  |
  2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

|                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  | 76 Euro |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 38 Euro |
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtung als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

## **§ 9**

### **Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 0,50 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.
- (3) Die Stadt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## **§ 10**

### **Nach der Roheinnahme**

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 10 v.H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

## **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 11**

#### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Sie beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 500 Euro.

### **§ 12**

#### **Entstehung des Steueranspruches**

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch (Pauschsteuer nach der Anzahl der Apparate, § 8) entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

### **§ 13**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

### **§ 14**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über Abweichungen von den Vorschriften des Vergnügungssteuergesetzes vom 23. Juni 1988 i.d.F. vom 02.10.2001 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gladbeck (Vergnügungssteuersatzung) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 16.12.02  
-Schwerhoff-  
Bürgermeister

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Zentraler Betriebshof Gladbeck**

#### **Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss 2001**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2002 die endgültige Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2001 und den Jahresabschluss 2001 (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang mit Nachweis über die Entwicklung des Anlagevermögens) sowie den Lagebericht 2001 des Zentralen Betriebshofes Gladbeck festgestellt.

Er hat beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 110.841,54 € wie folgt zu verwenden:

|  |             |
|--|-------------|
| a) Erhöhung des Stammkapitals:                   | 435,41 €    |
| b) Abführung an den Haushalt der Stadt Gladbeck: | 61.000,00 € |
| c) Einstellung in die allgemeine Rücklage:       | 24.887,08 € |
| d) Vortrag auf neue Rechnung:                    | 24.519,05 € |

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Münster hat am 15.11.2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Zentralen Betriebshofes der Stadt Gladbeck zum 31.12.2001 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Düsseldorf, hat am 17. September 2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2001 und den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentraler Betriebshof Gladbeck für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse

über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Münster, den 15. November 2002 Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes der  
Bezirksregierung Münster

(Rademacher)  
Ltd. Regierungsdirektor

Die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2001, der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2001 liegen vom 20. - 23. Januar 2003 und vom 27. - 29. Januar 2003 im Verwaltungsgebäude des Zentralen Betriebshofes Gladbeck, Wilhelmstr. 61, 45964 Gladbeck, Zimmer 15, von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Gladbeck, 13.12.2002  
Die Werkleitung

-Hofmann-  
Erster Werkleiter

-Vollmer-  
Kaufmännischer Werkleiter

---

## **Amtliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für bei der Ausländerbeiratswahl am 7.11.1999 gewählte Bewerber**

Der bei der Ausländerbeiratswahl der Stadt Gladbeck am 7.11.1999 aus der Liste „Kulturverein der Aleviten“ gewählte Bewerber Birol Gündogdu hat am 19.11.2002 sein Mandat niedergelegt. Nach § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes rückt aus der Liste „Kulturverein der Aleviten“ Herr Tecer Ceylan, wohnhaft in Gladbeck, Wiesenstr. 40, in den Ausländerbeirat der Stadt Gladbeck ein.

Am 02.12.2002 hat der bei der Ausländerbeiratswahl der Stadt Gladbeck am 07.11.1999 aus der Liste „Die ewigen Gastarbeiter“ gewählte Vertreter Turhan Boz sein Mandat niedergelegt. Aus der Liste „Die ewigen Gastarbeiter“ rückt Herr Cihan Karabal, wohnhaft Bellingrottstr. 16, in den Ausländerbeirat der Stadt Gladbeck ein.

Der bei der Ausländerbeiratswahl der Stadt Gladbeck am 7.11.1999 aus der Liste „Diyanet Türkiye Camii“ gewählte Bewerber Ramazan Akmes hat am 28.11.2002 sein Mandat niedergelegt. Herr Habib Ay, Wielandstr. 10, rückt aus der entsprechenden Liste nach.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären, und zwar beim Wahlleiter der Stadt Gladbeck, Wahlbüro, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck.

Gladbeck, den 19.12.2002  
Der Bürgermeister als Wahlleiter  
-Schwerhoff-

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Instandsetzung von Wahlgräbern**  
gemäß § 28 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.07.1999

Die nachfolgenden Wahlgräber

auf dem städt. Friedhof Gladbeck - Rentfort

|              |         |           |         |
|--------------|---------|-----------|---------|
| „ Broschk“   |         | Feld A    | Nr. 150 |
| „ Deacon“    |         | Feld B    | Nr. 72  |
| „ Engler“    | Block B | Feld I    | Nr. 23  |
| „ Franke“    |         | Feld II   | Nr. 1   |
| „ Kempkes“   |         | Feld Nb   | Nr. 26  |
| „ Kuschel“   |         | Feld J    | Nr. 23  |
| „ Kohlwey“   |         | Feld B    | Nr. 45  |
| „ Krandick“  | Block D | Feld III  | Nr. 25  |
| „ Leopold“   | Block A | Feld XIII | Nr. 17  |
| „ Müller“    | Block A | Feld XV   | Nr. 31  |
| „ Posny“     |         | Feld B    | Nr. 80  |
| „ Riesener“  |         | Feld Ha   | Nr. 13  |
| „ Röken“     |         | Feld L    | Nr. 6   |
| „ Stezaly“   | Block B | Feld IV   | Nr. 2   |
| „ Tomaschek“ |         | Feld L    | Nr. 13  |
| „ Wichmann“  | Block D | Feld XVI  | Nr. 13  |
| „ Wilde“     |         | Feld K    | Nr. 36  |
| „ Zilla“     | Block A | Feld XV   | Nr. 24  |

auf dem städt. Friedhof Gladbeck – Mitte

|               |           |         |         |
|---------------|-----------|---------|---------|
| „ Biesenbaum“ | Block Weg | Feld M  | Nr. 18  |
| „ Eile“       |           | Feld GI | Nr. 34  |
| „ Grüger“     | Block Neu | Feld C  | Nr. 28  |
| „ Killisch“   |           | Feld C  | Nr. 4   |
| „ Sczepannek“ |           | Feld E  | Nr. 90  |
| „ Turek“      |           | Feld E  | Nr. 10  |
| „ Warda“      |           | E       | Nr. 114 |

sowie auf dem städt. Friedhof – Brauck

|               |  |           |        |
|---------------|--|-----------|--------|
| „ Haumann“    |  | Feld VIII | Nr. 71 |
| „ Hofmann“    |  | Feld J    | Nr. 57 |
| „ Kloßek“     |  | Feld VI   | Nr. 56 |
| „ Kopka“      |  | Feld G    | Nr. 10 |
| „ Markwitz“   |  | Feld VIII | Nr. 32 |
| „ Orgzewalla“ |  | Feld III  | Nr. 16 |

befinden sich seit längerer Zeit in einem ungepflegten Zustand.

Die Erben der jeweiligen Nutzungsrechte an o.g. Grabstätten werden gemäß § 28 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.07.1999 aufgefordert, das Wahlgrab wieder ordnungsgemäß herzurichten.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung gegen Gebühr entzogen werden.

Gladbeck, 20.12.2002  
-Hofmann-  
Erster Werkleiter

# Änderungssatzung vom 17. Dezember 2002 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Gladbeck (Straßenreinigungssatzung) vom 17. Dezember 2001

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2002 aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160 ff.),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz / StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 718),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850)

folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Gladbeck (Straßenreinigungssatzung) vom 17. Dezember 2001 beschlossen:

## Artikel I

Das bisherige Straßenverzeichnis - *Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Gladbeck (§§ 1 - 2)*- zur Straßenreinigungssatzung vom 17. Dezember 2001 wird ersetzt durch das Straßenverzeichnis 2003.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

# S t r a ß e n v e r z e i c h n i s 2 0 0 3

## Anlage zu §§ 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Gladbeck

|                 |
|-----------------|
| <b>Ziffer 1</b> |
|-----------------|

|                     |   |                                 |                                   |
|---------------------|---|---------------------------------|-----------------------------------|
| <b>A</b>            | <b>Fortsetzung B</b>                      | <b>C</b>                        | <b>Fortsetzung F</b>              |
| Adlerstraße         | Berkenstockstraße                         | Charlottenstraße                | Friedrich-Ebert-Straße            |
| Agathastraße        | Berliner Straße                           |                                 | Friedrichstraße                   |
| Agnesstraße         | Bernskamp                                 | <b>D</b>                        | Frielinghausstraße                |
| Ahornstraße         | Beuthener Straße                          | Dahlmannsweg                    | Fritz-Erler-Straße                |
| Akazienweg          | Birkenweg von <i>Josefstraße</i>          | Dechenstraße                    | Frochtwinkel                      |
| Albrechtstraße      | <i>bis Oppelner Straße</i>                | Diepenbrockstraße               | Fußstraße                         |
| Aldiekstraße        | Blindschacht                              | Distelkamp                      |                                   |
| Alfredstraße        | Bloomsweg                                 | Döwelingsweg                    | <b>G</b>                          |
| Allensteiner Straße | Bodenbacher Straße von <i>Horster</i>     | Dorstener Straße                | Gartenstraße                      |
| Allinghofstraße     | <i>bis Reichenberger Straße</i>           | Dürerstraße                     | Gecksheide                        |
| Allkampstraße       | Böcklersfeld                              | Durchholzstraße                 | Gertrudstraße                     |
| Allmannstraße       | Bohmerstraße von <i>B 224 bis</i>         |                                 | Gildenstraße                      |
| Almastraße          | <i>Burgstraße</i>                         | <b>E</b>                        | Glatzer Straße                    |
| Alte Radrennbahn    | Bohnekampstraße                           | Eggebrechtstraße                | Gluckstraße                       |
| Am Allhagen         | Bottroper Straße von <i>Willy-Brandt-</i> | Eichendorffstraße               | Glückaufstraße                    |
| Am Dorffelde        | <i>Platz bis Bahnunterführung</i>         | Eifeler Straße                  | Görlitzer Straße                  |
| Am Haarbach         | <i>und weiter bis Hnr. 178</i>            | Eikampstraße                    | Goethestraße von <i>Lamberti-</i> |
| Am Nattkamp         | Bottroper Straße ( <i>Ortsfahrbahn</i>    | Eisenstraße                     | <i>bis Steinstraße</i>            |
| Am Pferdekamp       | <i>in Höhe der Hnr. 271 - 279</i> )       | Elfriedenstraße                 | Goldbreite                        |
| Am Sägewerk         | Boystraße                                 | Elisabethstraße                 | Gonheide                          |
| Am Südpark          | Bramsfeld                                 | Ellinghorster Str. (Hnr. 1 - 7) | Grabenstraße                      |
| Am Wiesenbusch      | Brahmsstraße                              | Eltener Straße                  | Greifswalder Straße               |
| An der Boy          | Brauckstraße                              | Emilienstraße                   | Grüner Weg                        |

An der Erlwiese  
Antoniusstraße  
Arenbergstraße  
Auf dem Busch  
Aufm Kley  
August- Schmidt-Straße  
August-Brust-Straße  
August-Wessendorf-Weg

**B**  
Bachstraße von *Marktstraße*  
bis *Grabenstraße*  
Backhusweg  
Bahnhofstraße  
Barbarastraße  
Beckstraße  
Beethovenstraße  
Beisenstraße  
Bellingrottstraße  
Bellmannstraße

Breddestraße  
Bremer Straße  
Breslauer Straße  
Breuckerstraße  
Brinkerfeld  
Brinkerrott  
Brinskamp  
Brokamp  
Brucknerstraße  
Brüggenstraße  
Brunnenstraße  
Buchenstraße  
Bülser Straße  
Buersche Straße  
Büskenweg  
Burgstraße  
Busfortshof  
Butendorfer Straße  
Buterweg

Emmichstraße *mit Ausnahme*  
*der Hnr. 1 - 5*  
Emscherstraße  
Enfeldstraße  
Erlengrund  
Erlenstraße  
Ernststraße  
Ewaldstraße

**F**  
Feldhauser Straße Hnr. 1 -27  
und 190 - 328  
Feldstraße  
Franzstraße  
Frentroper Straße *bis*  
*Grenzsteinmarkierung L 618*  
Friedenstraße

Grünewaldstraße  
Gustav-Stresemann-Straße  
bis Hnr. 32

**H**  
Hagelkreuzstraße  
Haldenstraße  
Halfmannstraße  
Hammerstraße  
Händelstraße  
Hansemannstraße  
Harsewinkelstraße von  
*Schützenstraße bis zum*  
*Mühlenbach*  
Hartmannshof  
Harzer Straße  
Haverkampstraße  
Haydnstraße  
Heckenweg  
Hegestraße  
Heidkampstraße

**Fortsetzung H**  
Heinrich-Krahn-Straße *bis*  
*Hnr. 19*  
Heinrichstraße  
Helmuthstraße  
Herbertstraße  
Herderstraße  
Heringstraße  
Hermann-Ehlers-Straße  
Hermann-Kappen-Weg  
Hermannstraße  
Hildegardstraße  
Hirschberger Straße  
Höhenstraße  
Hölderlinstraße  
Hölscherweg  
Hofstraße  
Holbeinstraße  
Holthauer Straße  
Hornstraße *bis Hnr.21*  
*bzw.48*  
Horster Straße von *Wil-*  
*helm-*  
*straße bis Stadtgrenze*

Hügelstraße  
Hülsenbusch  
Hürkamp  
Humboldtstraße  
Hunsrückstraße  
Husmannstraße

**I**  
Im Dahl  
Im Linnerott  
In der Dorfheide  
In der Mark  
Insterburger Straße

**Fortsetzung K**  
Kastanienstraße  
Kiebitzheidestraße  
Kieler Straße  
Kirchhellener Straße  
Kirchstraße  
Klarastraße  
Kleiststraße  
Klopstockstraße  
Köhnestraße  
Königsberger Straße  
Kösliner Straße  
Kolberger Straße  
Koopmannsweg  
Kortenkamp  
Kortestraße  
Kreuzstraße Hnr. 1 - 9  
Krugstraße  
Krusenkamp  
Kurt-Schumacher-Straße

**L**  
Lambertstraße von *Friedrich-*  
*Ebert-Straße bis Goethestr.*  
Landstraße  
Lange Kämpfe  
Lange Straße  
Lehmstich  
Leineweberweg  
Lessingstraße  
Lindenstraße  
Lökenweg  
Lötzener Straße

**Fortsetzung M**  
Marktstraße Hnr. 1 - 17  
Markusstraße  
Martin-Luther-Straße  
Mathiasstraße  
Matthäusstraße  
Meerstraße  
Meinenkamp  
Meisenstraße  
Memeler Straße  
Mendelssohnstraße  
Mertenweg  
Mesterfeld  
Mittelstraße  
Möllerstraße *mit Ausnahme*  
*der Sackgassen vor den*  
*Grundstücken Hnr. 55 - 63*  
Mörikestraße *mit Ausnahme*  
*des Teilstücks Hnr. 13 - 17*

Moltkebahn  
Moltkesiedlung  
Mozartstraße  
Mühlenstraße  
Münsterländer Straße

**N**  
Nelkenstraße

**O**  
Obere Goethestraße  
Obere Schillerstraße  
Odenwaldstraße  
Oppelner Straße  
Ortelburger Straße  
Oskarstraße  
Otto-Hue-Straße

**R**  
Rebbelmundstraße  
Redenstraße  
Reichenberger Straße *nördl.*  
*Seite bis zur Stadtgrenze*  
Reimannsweg  
Rensekamp  
Rentforter Straße  
Rethelstraße  
Richard-Wagner-Straße  
Riesener Straße  
Ringeldorfer Straße *mit Aus-*  
*nahme der nördl. Stichstraße*  
Rockwoolstraße  
Roßheidestraße  
Rostocker Straße  
Rüttgerstraße

**S**  
Saarbrückener Straße  
Sandstraße  
Sauerländer Straße  
Scheideweg  
Schillerstraße von *Zweckeler*  
*Str. bis Einfahrt City-Center*  
Schlängelstraße  
Schleusenstraße  
Scholtwiese  
Scholwer Straße *ab*  
*Einmündung Weiherstraße*  
*bis Stadtgr. Gelsenkirchen*  
Schongauer Straße  
Schroerstraße  
Schürenkampstraße  
Schützenstraße  
Schulstraße

**J**

Johannastraße  
 Johannesstraße  
 Johowstraße  
 Josefstraße  
 Jovyplatz

**K**

Kampstraße  
 Karl-Arnold-Straße  
 Karl-Schneider-Straße  
 Karlstraße

Lohstraße  
 Lortzingstraße  
 Ludwig-Bette-Weg  
 Lübecker Straße  
 Lützenkampstraße  
 Luggenhölscherweg  
 Luisenstraße  
 Lukasstraße

**M**

Märker Straße  
 Marcq-en-Baroeul-Straße  
 Margaretenstraße  
 Maria-Theresien-Straße  
 Marienstraße

Ottostraße

**P**

Paßmannstraße  
 Partnerschaftsweg  
 Paul-Loebe-Straße  
 Paulstraße  
 Pestalozzidorf  
 Phönixstraße  
 Postallee

**Q**

Querstraße

Schulte-Berge-Straße  
 Schultenstraße  
 Schumannstraße  
 Schwechater Straße  
 Sellerbeckstraße  
 Serlostraße  
 Söllerstraße  
 Sonnenkamp  
 Spiekerstraße  
 Stallhermstraße  
 Stargarder Straße  
 Steinrottstraße  
 Steinstraße  
 Stettiner Straße  
 Stollenstraße

| noch Ziffer 1  | Ziffer 2   |
|--|--|
| <b>T</b><br>Talstraße von Schultenstraße bis Eisenbahnbrücke<br>Taubenstraße<br>Taunusstraße<br>Tauschlagstraße<br>Teisterstraße<br>Theodor-Heuss-Straße<br>Theodorstraße<br>Thüringer Straße<br>Tilsiter Straße<br>Tunnelstraße | <b>Fortsetzung W</b><br>Waterbruch<br>Weberstraße<br>Wehlingsweg<br>Welheimer Straße von Horster bis Johannastraße<br>Wielandstraße<br>Wiesenstraße<br>Wiesmannstraße<br>Wilhelmstraße<br>Winkelstraße<br>Wismarer Straße<br>Wittringer Straße<br>Woorthstraße   |
| <b>U</b><br>Uechtmannstraße<br>Uferstraße<br>Uhlandstraße<br>Ulmenstraße<br>Unverhofft   | <b>Z</b><br>Ziegeleistraße<br>Zollverein<br>Zum Brink<br>Zum Mühlenbach<br>Zum Stadtwald<br>Zweckeler Straße   |
| <b>V</b><br>Vehrenbergstraße<br>Veilchenstraße<br>von Schwindt-Straße<br>Voßbrinkstraße von Hegestraße bis Josef-Helmus-Weg  | <b>Verbindungswege und Plätze</b>  |
| Voßbrinkstraße von Bottroper bis Beckerathstraße<br>Voßstraße<br>Voßwiese  | Bahnhofsvorplatz Zweckel<br>Josefstraße zum Böcklersfeld<br>Lambertistraße zur Friedrichstraße i.H. Lambertistr. 1 / Friedrichstr. 4<br>Schroerstraße zur Winkelstraße<br>Tunnelstraße zum Döwelingsweg<br>Tunnelstraße zur Bellingrottstraße<br>Winkelstraße zum Scheideweg (entlang der Bahnlinie)<br>Weg an der Lützenkampstraße  |
| <b>W</b><br>Wacholderweg<br>Wagenfeldstraße<br>Waldenburger Straße   | Bachstraße von Hoch- bis Marktstraße<br>Barbarastraße<br>Bottroper Straße vor Hnr.. 2<br>Friedrich-Ebert-Straße<br>Friedrichstraße von Schützen- bis Friedrich-Ebert-Straße<br>Friedrichstraße von Horster bis Goethestraße<br>Goetheplatz<br>Goethestraße von Hoch- bis Friedrichstraße<br>Hochstraße<br>Horster Straße von Hoch- bis Uhlandstraße<br>Humboldtstraße von Postallee bis Schillerstraße<br>Kirchplatz<br>Kömerstraße<br>Kömerplatz<br>Kolpingstraße<br>Lambertistraße von Horster bis Friedrich-Ebert-Straße<br>Marktplatz<br>Marktstraße von Hnr. 19 bis 27<br>Oberhof<br>Postallee von Willy-Brandt-Platz bis Humboldtstraße<br>Rentforter Straße rechts bis Barbarastraße, links bis Friedenstraße<br>Schillerstraße von Hochstraße bis Hnr. 4<br>Willy - Brandt - Platz<br>Wilhelmstraße von Horster bis Grabenstraße |
|  | <b>Ziffer 3</b><br>Bosslerweg<br>Gosepathweg<br>Hauerweg<br>Hegemannsweg<br>Lindemannsweg<br>Ortmannsweg<br>Riekchenweg<br>Röttgersbank<br>Schubertstraße<br>Schulte-Rentrop-Weg<br>Steigerweg   |

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Änderungssatzung vom 17. Dezember 2002 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Gladbeck (Straßenreinigungssatzung) vom 17. Dezember 2001 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 17. Dezember 2002  
-Schwerhoff-  
Bürgermeister

---

## Lohnsteuerkarten für das Jahr 2003

Die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2003 ist abgeschlossen.

Arbeitnehmer, die bisher keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, sind verpflichtet, die Ausstellung bei der zuständigen Gemeinde zu beantragen. Zuständig ist die Gemeinde, in welcher der Arbeitnehmer am 20.09.2002 (Stichtag) oder erstmals nach diesem Stichtag seine Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Bei verheirateten Arbeitnehmern gilt als Hauptwohnung die Hauptwohnung der Familie oder in Ermangelung einer solchen die Hauptwohnung des älteren Ehegatten, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder nicht dauernd getrennt leben.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Eintragung von Kindern nach vollendetem 18. Lebensjahr und die Eintragung von Pauschbeträgen für Körperbehinderte und Hinterbliebene das Finanzamt zuständig ist.

Gladbeck, 05.12.2003  
Der Bürgermeister  
I. V.

-Dr. Andriske-  
Erster Beigeordneter